



Mietvertrag über die private Nutzung des Vereinsheims

zwischen dem **Surfclub Huttenheim** - vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend "**Vermieter**" genannt -

und

Herrn / Frau: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Geburtsdatum: _____

- nachfolgend "**Mieter**" genannt.

Vorbemerkung

Durch die private Nutzung des Vereinsheims wird es Vereinsmitgliedern mit ihren Angehörigen ermöglicht, in einem geeigneten Raum Feierlichkeiten durchzuführen. Die Nutzung der Räumlichkeiten sowie des Außenbereichs verpflichtet den Mieter zu einem sachgerechten und schonenden Umgang mit dem Vereinseigentum.

§1 Grundsätze, Terminabsprachen

1. Mieter müssen **volljährige Vereinsmitglieder** sein.
2. **Eine kommerzielle Nutzung ist nicht zulässig.**
3. An **Freitagen** und an **Vereinsfesten** findet **keine Vermietung** statt.
4. **Ansprechpartner** für den Mieter ist grundsätzlich der 2. Vorstand,
Herr **Jochen Schulz**, **Tel. 07256/9381020**, **M@il: jo-man28@gmx.de**

§2 Mietzeit, Mietgegenstand

1. Die Mietzeit beträgt ____ Tag/e
Beginn: _ . ____ . _ Ende: _ . ____ . _
2. Der Vermieter überlässt die Räumlichkeiten seines Vereinsheims nebst Inventar und Außenbereich am Hardt-See-Bruhrein in Philippsburg-Huttenheim für folgende Veranstaltung:

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen den geplanten Ablauf der Veranstaltung bekannt zu geben.

§3 Mietkosten, Kautio

1. Die Mietkosten für das Vereinsheim einschließlich aller Nebenkosten betragen für die unter § 2 vereinbarte Zeit **pro Miettag / 24 Std.** im:

- a. Sommerhalbjahr (Juni - September) **75,00 Euro** *(in Worten: fünfundsiebzig)*
- b. Winterhalbjahr **90,00 Euro** *(in Worten: neunzig)*

Die Miete soll **bar** beim Beauftragten der Vorstandschaft gezahlt werden. Eine ausnahmsweise Überweisung der Miete muss vor Mietbeginn auf dem Surfclub-Konto einbezahlt sein, andernfalls entfällt der Anspruch auf die Mietsache.

2. Zusätzlich hat der Mieter eine Kautio in Höhe von **100 Euro** *(in Worten: einhundert)* zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache unmittelbar zurückerstattet wird.

Die Kautio ist bei Schlüsselübergabe **in bar** zu entrichten.

§4 Besucherhöchstzahlen, Untervermietung

1. Der Mieter ist verpflichtet, die festgesetzten Besucherhöchstzahlen für die Räumlichkeiten des Vereinsheims und des Außenbereichs nicht zu überschreiten. Die Besucherhöchstzahlen sind:

- a. Vereinsheim: **50 Personen**
- b. Vereinsheim mit Außenbereich: **75 Personen**

2. **Untervermietungen sind nicht gestattet.** Der Mieter versichert, dass er so wie im Vertrag festgelegt, die Anmietung nur für eigene Zwecke vornimmt. In anderen Fällen kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten. Der Mieter ist schadensersatzpflichtig.

§5 Übergabe der Mietsache, Schlüsselübergabe

1. Die Übergabe und Abnahme des Vereinsheims erfolgt durch einen **Beauftragten des Vermieters**. Die Schlüsselübergabe erfolgt in der Regel zum Mietbeginn gemäß § 2, bei Samstagvermietungen am Freitag ab 20.00 Uhr oder nach Absprache mit dem Ansprechpartner.

2. Das Vereinsheim und der Außenbereich stehen am Benutzertag ab 10.00 Uhr zur Verfügung und sind **am Folgetag um 12.00 Uhr** in einem ordnungsgemäßen, sauberen und unbeschädigten Zustand zu übergeben.

3. Der Mieter erhält vom Beauftragten des Vermieters für die Dauer der Mietzeit einen Schlüssel (Transponder) für das **Vereinsheim mit Küche, Vorraum, Gastraum und Toilettenzugang**, welcher nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben ist. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vereinsräume sowie die Schranke im Außenbereich nach Nutzung ordnungsgemäß verschlossen werden.

§6 Inventar und Mobiliar, Dekoration

1. Mieter und Vermieter bzw. dessen Beauftragter machen bei der Schlüsselübergabe eine Objektbegehung. Alle Einrichtungsgegenstände werden auf ihre Vollständigkeit hin überprüft.
2. Gibt dem Mieter der Zustand der genutzten Räumlichkeiten bei Vertragsbeginn Anlass zur Beanstandung, ist dies dem Vermieter sofort bekannt zu geben. Unterlässt er dies, kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht geltend gemacht werden, ein Schaden sei bereits vorhanden gewesen.
3. Inventar und Mobiliar sind pfleglich zu behandeln. Stühle und Tische des Gastraums sind nur im Gastraum zu nutzen und nicht im Außenbereich.
4. **Geschirrhandtücher und Spültücher müssen bei Benutzung gereinigt und gebügelt wieder zurückgebracht werden.**
5. Dekorationen und Ausschmückungen können im Vereinsheim nur angebracht werden, sofern keine Beschädigung der Einrichtung und der Anlagen, wie durch Nägel, Schrauben, Tacker, usw. gewährleistet ist.

§7 Reinigung

1. **Angefallener Müll ist selbst zu entsorgen.**
2. Alle Einrichtungen sind nach ihrer Benutzung zu reinigen und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Hierzu zählen :
Küche mit Inventar, Gasträume, Dusche / Toiletten, Außenbereich
Die Räume und die Toiletten sind feucht zu wischen.
3. Ist eine Nachreinigung erforderlich, wird die Kautions einbehalten und mit der durchzuführenden Nachreinigung verrechnet. Bei Beanstandungen bezüglich der Endreinigung wird für eine Reinigungskraft 15 Euro pro Stunde berechnet. Die Entscheidung, ob eine Nachreinigung durchzuführen ist, trifft der Vermieter. Der Restbetrag der Kautions wird nach erfolgter Reinigung dem Mieter zurückerstattet.

§8 Sonstige Modalitäten

1. Allen Mitgliedern des Surfclubs Huttenheim steht auch bei Vermietungen die Nutzung des Hardt-Sees sowie des Bretterlagers uneingeschränkt zu. Bei Veranstaltungen, die am Morgen beginnen, ist deshalb in jeder Hinsicht Rücksicht auf andere Mitglieder zu nehmen.
2. Die Parkplätze auf dem Vereinsgelände hinter der Schranke, stehen **ausschließlich Mitgliedern** zur Verfügung.
3. Im Vereinsheim gilt **absolutes Rauchverbot**.
4. Lärmbelästigung ist zu vermeiden; es gelten die allgemeinen Ruhezeiten (22.00 Uhr). Ferner sind die **ortspolizeilichen Vorschriften** und sonstigen **gesetzlichen Bestimmungen** zu beachten.

§9 Haftung

1. Der Mieter haftet – auch ohne eigenes Verschulden - für alle dem Vermieter entstandenen Sach- und Personenschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung, ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung verursacht worden sind, sei es durch den Mieter selbst oder durch Veranstaltungsteilnehmer oder andere Personen.
2. Der Vermieter ist berechtigt, Schäden an Inventar, Mobiliar und baulichen Einrichtungen auf Kosten des Mieters selbst oder durch Dritte zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
3. Der Mieter haftet außerdem für alle Schäden, die durch die Nichteinhaltung des § 4 entstehen.
4. Der Mieter stellt den Surfclub Huttenheim e. V. von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
5. Der Mieter hat alle gesetzlichen Auflagen in eigener Verantwortung einzuhalten. Bei Nichtbeachtung haftet der Mieter.

§ 10 Hausrecht des Vermieters

Der Vermieter behält es sich vor, dass ein Vorstandsmitglied jederzeit die Einhaltung der Ordnung kontrollieren darf. Im Falle der Zuwiderhandlung der Eigennutzung oder einer erkennbaren Schädigung der Vereinsanlage sowie einer Schädigung des Vereinsrufes ist dieser berechtigt, die Veranstaltung unverzüglich zu beenden. Eine Rückvergütung erfolgt in diesen Fällen nicht!

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so ist deshalb nicht der ganze Vertrag unwirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem ganzen Zusammenhang und gewollten Sinn des Vertrags entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos entfallen kann.

Besonderheiten, Ausschlüsse, Inanspruchnahmen (bitte hier handschriftliche Ergänzungen):

Ich erkläre mich durch meine Unterschrift mit den vorgenannten Bedingungen einverstanden!

Huttenheim, den

Unterschrift Vereinsvertreter

Unterschrift Mitglied